

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 5

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen der ausserordentlichen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins den 19. Febr. 1871 in Olten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll

über die Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins den
19. Febr. 1871 in Olten.

Anwesend waren folgende 52 Mitglieder:

- Allemann, Th., Bezirksförster in Balsthal, Solothurn.
Anmann, Ad., Forstadjunkt in Frauenfeld, Thurgau.
Amuat, X., Oberförster in Bruntrut, Bern.
von Arx, Jos., Bezirksförster in Solothurn.
Baumann, H., Forstkandidat in Solothurn.
Bär, Frd. Forstadjunkt in Aarau.
Bleuler, Konr., Präsident in Niesbach, Zürich.
Brofi, U., Bezirksförster in Hochwald, Solothurn.
Coaz, Kantonsforstinspektor in Chur.
Corday, L., Polytechniker in Zürich.
Davall, Forstinspektor in Vevey, Waadt.
Eckert, J., Bezirksförster in Delsberg, Bern.
Eggenschweiler, J., Oberamtmann in Balsthal, Solothurn.
Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern.
Felber, Th., Forstkandidat in Mümlisweil, Solothurn.
Furrer, L., Polytechniker in Zürich.
Gemisch, Kommandant in Schwyz.
von Greiner, Walo, Forstverwalter in Lenzburg, Aargau.
Greder, Jos., Forstkandidat in Balsthal, Solothurn.
Hallauer, Regierungsrath in Schaffhausen.
Hanslin, Ulrich, Forstverwalter in Zofingen, Aargau.
Herzog, Hans in Langenthal, Bern.
Heusler, R., Kreisförster in Rheinfelden, Aargau.
Jermann, J., Bezirksförster in Delsberg, Bern.
Juillerat, Bezirksförster in Chatelot, Bern.
Kocher, P., Forstkandidat in Mümliswyl, Solothurn.
Kopp, J., Professor in Zürich.
Kopp, J., Kantons-Oberförster in Sursee, Luzern.
Landolt, El., Oberforstmeister in Zürich.
Liechti, H., Waldbaulehrer in Rüti, Bern.
Manni, Forstadjunkt in Chur.
de Meuron, alt Forstinspektor in Neuenburg.

Meyer, J., Bezirksförster in Olten, Solothurn.
Meyer, Jul., Forstverwalter in Baden, Aargau.
Meisel, X., Forstverwalter in Aarau.
Moser-Gohl in Herzogenbuchsee, Bern.
Petent, Präfekt in Münster, Bern.
Petrelli, Anton, Kreisförster in Thusis, Graubünden.
Riniker, J., Kreisförster in Aarau.
Ritter, Ad., Forstkandidat in Sissach, Baselland.
Rüedi, Forstmeister in Regensberg, Zürich.
Röllier, Oberförster in Münster, Bern.
Steiner, J., Polytechniker in Zürich.
Stuber, Rud., Forstkandidat in Solothurn.
Vogt, P., Kantonsoberförster in Grenchen, Solothurn.
Vogt, L., Forstwirth in Bern.
Weber, Regierungspräsident in Bern.
Welti, E., Polytechniker in Zürich.
Wethli, J. L., Kreisgerichtspräsident in Hirslanden, Zürich.
Wild, Martin, Geometer von Thusis, Graubünden.
Wietlisbach, J., Kantonsoberförster in Aarau.
Zollikofer, Forstadjunkt in St. Gallen.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Torrente, Billichod y
A. v. Gey er z, v. Tschudi, Baumgärtner und Hammer.

Die Versammlung constituirte sich durch die Wahl des Hrn. Regierungspräsident Weber von Bern zum Präsidenten, des Hrn. Oberamtmann Eggenschwiler in Balsthal zum Schriftführer und der Herren Förster Zollikofer in St. Gallen und Brosi in Hochwald zu Stimmenzählern.

Als erster Verhandlungsgegenstand kommt zur Vorlage, die Eingabe an den h. Bundesrath, der, in der Vereinsversammlung von Chur aufgestellten eilfer Commission, betreffend die Wiederbewalzung der Hochgebirge. —

Nachdem Reg.-Präsident Weber, als Berichterstatter der Commission die Eingabe verlesen, schließt er mit der Bemerkung, daß die Commission über die Beschlüsse der Versammlung in Chur hinausgegangen sei, indem sie die Gesamtaufgabe, die man sich gestellt, näher präzisiert habe, damit sich die Ziele klarer darstellen, und schließt mit dem Antrage, die Versammlung möge die Eingabe unter Empfehlung an den h. Bundesrath senden.

Kantonsoberförster Wietlisbach in Aarau ist sich

nicht recht klar darüber, wie die zweite der heute vorliegenden Fragen, nämlich die Vorschläge über Aufnahme forstlicher Bestimmungen in die neue Bundesverfassung, in der nun in Berathung liegenden Eingabe an den h. Bundesrath erwähnt und berücksichtigt werden könne. Redner ist der Ansicht, es sollte namentlich und ausdrücklich hervorgehoben und betont werden, daß durch die Vorschläge einer theilweisen Revision der Bundesverfassung gerufen werde.

R e g. = P r ä s i d e n t W e b e r ist der Ansicht, daß die in Berathung liegende Eingabe getrennt von den Vorschlägen für die Bundesrevision gemacht werden sollte, denn, wenn die letztern auch nicht angenommen würden, so würde die Eingabe der eilser Commission doch an der Hand der jetzigen Bundesverfassung durchzuführen sein.

K a n t o n s o b e r f ö r s t e r W i e t l i s b a c h vermisst klare Angaben über die Art und Weise, wie gegen renitente Kantone eingeschritten werden kann und wünscht in dieser Hinsicht Ergänzung der Eingabe — abgesehen davon, daß in einer besondern Eingabe die Wünsche des Forstvereins über die in die neue Bundesverfassung aufzunehmenden Bestimmungen der Bundesbehörden dargelegt werden sollte. Redner exemplirt mit dem Kanton Tessin, wo beim Vorhandensein sehr dringender Umstände die Behörde doch statt Thaten bloß gute Worte habe.

P r o f e s s o r L a n d o l t ist im Allgemeinen mit seinen Vorrednern einverstanden. Er findet es nicht für zweckmäßig, heute wesentlich über die Churer Beschlüsse hinauszugehen, wenn sich auch seither die Verhältnisse dadurch etwas geändert haben, daß die Bundesrevision in naher Aussicht steht. Mit Bezug auf Letztere seien dann die Wünsche des Forstvereins in besonderer Eingabe zu formuliren.

S. R i n i k e r, **K r e i s f ö r s t e r i n M a r a u** findet, man stehe mit der in Frage liegenden Eingabe um ein ganzes Jahr zurück; man sollte jetzt klar und bestimmt aussprechen, daß die Forstpolizei in der ganzen Schweiz als Bundesangelegenheit erklärt werden sollte, damit die Gelegenheit, die sich in der Bundesrevision hiezu darbiete, benutzt werde.

C o m m a n d a n t G e m s c h v o n S c h w y z erinnert daran, daß die Beschlüsse der Forstversammlung von Chur unter dem frischen Eindrucke der Verheerungen durch die Hochwasser von 1868 gefaßt worden seien, — daß ferner der Bundesrath von den eingegangenen Liebesgaben 1 Million zurückgelegt habe für Verbauungsarbeiten und Aufforstungen im Quellengebiet der Wildbäche, gewiß schon in der ganz bestimmten Voraussetzung, daß die Bundesversammlung einen weitern Beitrag von Bundeswegen geben werde. Der Redner ist deshalb der Ansicht, man

sollte die Churer Beschlüsse nicht ignoriren, sondern sie eingeben, wenn sie auch durch die neue Strömung in der Bundesrevision überholt seien. Das ständige Comite trage Letzterer vollständig und gehörig Rechnung, indem ja auch eine Eingabe betreffend die Vorschläge des Forstvereins für die Bundesrevision vorgeschlagen werde. — Schlägt Genehmigung der vorgelegten Eingabe und Sendung derselben unter Empfehlung an den Bundesrat vor.

Oberförster Kopp in Sursee macht darauf aufmerksam, daß trotzdem, daß verschiedene Verhältnisse seit der Forstversammlung in Chur sich geändert haben, doch ein Umstand gleich geblieben sei, nämlich die Competenz des Bundes. Redner empfiehlt daher ebenfalls Genehmigung der Vorlage.

Forstwalt er Walo von G reyerz in Lenzburg weist darauf hin, daß die von Hrn. Oberförster Wielisbach und andern Rednern geäußerten Wünsche durch die Vorschläge für die Bundes-Revision, die uns heute vorgelegt werden sollen, vollständig erfüllt würden; er wünscht, daß diese Vorschläge jetzt schon verlesen werden, damit sich die Anwesenden gleich bei der jetzt waltenden Diskussion von der Tragweite derselben überzeugen können. — Der Redner findet, es sei durchaus geboten, diejenigen Wünsche, welche innerhalb des Rahmens der jetzigen Bundesverfassung durchführbar sind, nicht außer Acht zu lassen.

Die Vorschläge der eilfer Commission über Aufnahme forstlicher Bestimmungen in die neue Bundesverfassung werden verlesen.

Kreisförster R iniker in Aarau stellt den Antrag, daß wenn beschlossen werde, die in Frage liegende Eingabe wirklich an die Bundesbehörden abzusenden, darin ausdrücklich erklärt werde, — man behalte sich für den Fall der Bundesrevision ausdrücklich vor, besondere Vorschläge zu machen, damit Behörden und Volk den Standpunkt des Forstvereins genau kennen. —

Reg.-Präsident Weber erklärt sich Namens der eilfer Commission mit diesem Amendment vollständig einverstanden, und es wird in der Abstimmung der Antrag der Commission mit dem Amendment R iniker angenommen.

Die Eingabe an den Bundesrat lautet wie folgt:

Herr Präsident!

Herrn Bundesräthe!

Der schweizerische Forstverein hat in seiner Hauptversammlung in Chur die Ursachen der Wasserverheerungen des Jahres 1868, sowie die

Mittel zur Abwehr ähnlicher Ereignisse zum Gegenstand seiner Berathungen gemacht.

Einmütig war die Versammlung der Ansicht, daß die Hauptursache der Wasserverheerungen in der Entwaldung der Hochgebirge und in der Verwilderung der Gebirgsgewässer liege.

Ebenso einmütig war die Versammlung der Ansicht, daß die einzigen durchschlagenden Mittel zur Abwehr ähnlicher Ereignisse in der Erhaltung und Aufführung der bestehenden Waldungen, in der Vermehrung des Waldareals in den Quellengebieten und in der Korrektion und Verbauung der Wildwasser bestehে.

Die Durchführung dieser Maßregeln ist aber eine so gewaltige Aufgabe, daß sie die Kräfte der Grundeigenthümer und Gemeinden jener Gegenden, ja die Kräfte der betreffenden Gebirgskantone weit übersteigt und zwar selbst dann, wenn ihre Ausführung auf einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten vertheilt würde.

Die Aufgabe ist so groß, daß sie nur durch ein systematisches Zusammenwirken des Bundes, der Kantone, Gemeinden und Grundeigenthümer gelöst werden kann.

Von dieser Überzeugung geleitet hat die Versammlung des schweizerischen Forstvereins beschlossen, an den hohen Bundesrat zu Handen der schweizerischen Bundesversammlung eine Eingabe zu richten, dahin gehend: Es möchte der Bund dem Forstwesen, insbesondere der Erhaltung der Waldungen in den Gebirgsgegenden, der Vermehrung des Waldareals in den Quellengebieten, sowie der Korrektion und Verbauung der Wildwasser eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine kräftige materielle Unterstützung angehen lassen.

Die zur Ausarbeitung dieser Eingabe niedergesetzte Gilferkommission hat nach einlässlicher und gründlicher Berathung beschlossen, ihre Vorschläge dem hohen Bundesrat in Form eines Gesetzes-Entwurfes vorzulegen, weil sowohl die leitenden Gedanken als auch die Ausführbarkeit und Tragweite der gemachten Vorschläge in dieser Form den korrektesten Ausdruck finden.

Der Entwurf lautet:

§ 1.

Die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete, soweit dieselben zum Schutz ganzer Ortschaften und Thalschaften notwendig sind, werden als Werke des öffentlichen Wohls erklärt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

§ 2.

Zur Unterstützung solcher Werke wird der Bundesrath für die nächsten 10 Jahre einen Gesamtkredit von einer Million Franken eröffnen.

§ 3.

Die Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke die Unterstützung nachsuchen, haben die Projekte mit Kostenberechnungen vorzulegen und folgende Ausweise zu leisten:

- a) daß die kantonale Forstgesetzgebung die nöthigen schützenden Bestimmungen gegen Verminderung des Waldareals, gegen Devastation der Wälder enthalte, sowie überhaupt die nöthigen Vorschriften zur Sicherung einer geordneten Waldwirtschaft;
- b) daß die kantonale Wasserbaupolizei-Gesetzgebung die nöthigen Bestimmungen zum Schutz und Unterhalt der ausgeföhrten Bauten enthalte;
- c) daß von Seite des Kantons, der beteiligten Gemeinden und Privaten wenigstens zwei Drittheile der Kosten gesichert werden.

§ 4.

In außerordentlichen Fällen und bei großer Dringlichkeit solcher Bauten kann der Bundesrath in Ausnahme von Ziffer 3, litt. c, einen höhern Beitrag leisten.

§ 5.

Der Bundesrath unterstellt die Forst- und Wasserbaupolizeigesetze der betreffenden Kantone einer Prüfung; er wirkt, wo es nothwendig ist, auf deren Ergänzung hin im Sinne der Ziffer 3, litt. a und b, und überwacht deren gewissenhafte Vollziehung.

§ 6.

Dem Bundesrath steht die Genehmigung der Projekte zu, er bestimmt die Beiträge und überwacht die fachgemäße Ausführung der Arbeiten.

§ 7.

Er ordnet überdies von Zeit zu Zeit Untersuchungen in den Gebirgsgegenden an, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die unentbehrlichsten Bauten und die dringendsten Auforstungen projektirt, sachgemäß ausgeföhrt und gut unterhalten werden.

§ 8.

Dem Departement des Innern werden zur Vollziehung dieses Gesetzes beigeordnet:

- a) ein Forsttechniker als ständiger Beamter;
- b) eine Forstkommission von 5—7 Mitgliedern zur Vorberathung der wichtigsten Vorlagen.

Den Mitgliedern der Kommission kann auch die Inspektion und Ueberwachung einzelner Bauten übertragen werden.

Herr Präsident!
Herren Bundesräthe!

Gestatten Sie uns die Sache selbst und die gemachten Vorschläge noch mit einigen Worten näher zu beleuchten.

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß die Entwaldung unserer Gebirge in den letzten Jahrzehnten in besorgniserregender Weise zugenommen hat, im Kanton Tessin sind große, ausgedehnte Bergabhänge gänzlich entwaldet worden und auch in andern Gebirgskantonen werden ganze Waldreviere durch eine unverständige Behandlung der Verwüstung entgegen geführt.

Es ist ferner Thatsache, daß durch die schonungslose Ausbeutung der höhern Waldregionen die obere Grenze der geschlossenen Waldbestände sehr bedeutend herabgedrängt wurde, in einigen Gegenden um 1500 bis 2000 Fuß. Durch das Verschwinden der Alpenwälder fehlte den höhern Weiden der nöthige Schutz gegen die mächtigen und zerstörenden Gewalten der Hochgebirgswelt, so daß ganze Regionen, wo in früheren Jahren saftige Weiden, umgeben und geschützt von Arven- und Tannenwäldern, grünten, nun der Verwilderung anheimgefassen sind.

Die klimatischen Veränderungen, die in unsren Gebirgen beobachtet werden und nachtheilig auf die Benutzung der Alpen und Thalgründe wirken, röhren von der Zerstörung der Alpenwälder her. Dieser Satz wurde bereits im Jahr 1829 von Kasthofer als eine unzweifelhafte Wahrheit aufgestellt und die Erfahrung hat denselben seither hundertsach bestätigt.

Die Entwaldung der Hochgebirge hat aber noch die weitere Folge, daß die wässerigen Niederschläge, welche in den Waldungen durch Verdunstung und Versickerung zurückgehalten wurden, nun sofort über die kahl geholzten Bergabhänge hinunter den Runsen, Bächen und Flüssen zueilen und dadurch die Wassermengen verdoppeln und verdreifachen, welche in einem gegebenen Zeitraum in die Niederungen gelangen.

Bei anhaltenden Regengüssen oder bei starkem Schneeschmelzen werden auf diese Weise die kleinsten Wasseradern zu Runsen, die Runsen zu

Wildbächen, die Wildbäche zu Flüssen und die Flüsse zu wilden Stromen. Die Ufer der Gewässer und ganze Berghalden werden unterspült, gewaltige Erd- und Schuttmassen stürzen in die Bachbette und werden durch die Gewalt des Wassers in die Niederungen geführt.

Es ist Thatsache, daß die Verwilderung unserer Gebirgsgewässer bereits einen sehr hohen Grad erreicht hat und daß es hohe Zeit ist, dem progressiv zunehmenden Unheil zu wehren. Der durch die Wasser- verheerungen im Herbst 1868 in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis angerichtete Schaden wurde amtlich auf 14,025,000 Franken geschätzt. Solche Ereignisse können jeden Augenblick wieder über unser Land hereinbrechen, deshalb tritt auch mit unabwiesbarem Ernst an Volk und Behörden die Aufgabe heran, Mittel und Wege zu finden, um für die Zukunft den verheerenden Wirkungen solcher Naturereignisse nach Kräften vorzubeugen.

Die Berichte über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen (Juni 1861), über die schweizerischen Wildbäche (Mai 1864), über die Ursachen und den Betrag des im Jahr 1868 angerichteten Wasserschadens, sowie das mitfolgende Referat des Herrn Professor Kopp sind unwiderlegbare Nachweise von der Richtigkeit obiger Thatsachen und von der Nothwendigkeit thatkräftiger Hülfe.

Diese Berichte, von den tüchtigsten Fachmännern unseres Vaterlandes nach gründlicher Untersuchung auf Ort und Stelle erstattet, sind einmuthig der Ansicht, daß die einzigen durchschlagenden Mittel zur Abwehr ähnlicher Ereignisse in der Vermehrung des Waldareals in den Quellengebieten und in der Verbauung und Korrektion der Wildwasser liege.

Über der Vegetationsgrenze stehen dem Menschen keine erfolgreichen Mittel zu Gebote, die Verwitterung der Gesteine und die Bildung von Trümmermassen zu verhindern, er muß sich darauf beschränken, in einzelnen Fällen durch Schutzwehren die Trümmer zurückzuhalten oder wenigstens die Wucht ihres Sturzes zu hemmen.

Innerhalb der Vegetationsgrenze dagegen kann die Bildung von Trümmer- und Schutthalden, die Entstehung von Abrutschungen in den meisten Fällen durch Entwässerung der Gelände und durch Aufforstungen verhindert werden.

Wird der Fuß der Abhänge und Schutthalden überdies durch Schutzbauten gegen Unterspülungen gesichert und das Gefäß der Wildwasser durch die Errichtung von Thalsperren so vermindert, daß dieselben das

vorhandene Geschiebe nicht mehr fortzuführen vermögen, so werden die Wildwasser nach und nach gesunden und den Niederungen nicht mehr so gefährlich werden, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

In den Niederungen endlich ist durch Flusskorrektionen dafür zu sorgen, daß die Gewässer regelmäßig und rasch abfließen.

Die Arbeiten, welche in dieser Richtung vom schweizerischen Forstverein und einigen kantonalen Verwaltungen ausgeführt wurden, haben den Beweis geliefert, daß die angegebenen Mittel erfolgreich sind, wenn sie mit Konsequenz angewendet werden.

Die Aufgabe, welche hier an Volk und Behörden herantritt, ist eine gewaltige, sie ist mit Schwierigkeiten aller Art verbunden und kann nach unserer Ansicht nur durch ein Zusammenwirken der Grundeigenthümer, Gemeinden, Kantone und des Bundes gelöst werden.

Die technischen Schwierigkeiten werden die Forstmänner und die Ingenieure in den meisten Fällen überwinden. Viel größer als die technischen Schwierigkeiten sind aber die ökonomischen Schwierigkeiten, indem die Kosten der Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge in der Regel zu dem direkten Nutzen derselben im Missverhältniß stehen. Der Alppler, der einen Theil seiner Weide zur Waldanpflanzung ausscheidet, bringt in Wahrheit bereits ein Opfer durch Schmälerung seiner jährlichen Weidnutzung, die Kosten der Aufforstung belaufen sich auf wenigstens 80 Franken per Fucharte und wenn Schutzbauten notwendig sind auf 150—200 Franken per Fuchart, der Ertrag tritt erst in 120—140 Jahren ein und ist selbst dann nicht groß, denn einerseits sind die Zuwachsverhältnisse und anderseits der Transport und die Holzpreise in den Gebirgsgegenden ungünstig.

Man steht also hier einer Aufgabe gegenüber, zu deren Lösung die mächtigste Triebfeder aller Privatthätigkeit, die Aussicht auf Gewinn, bei nahe ganz fehlt, eine Aufgabe, die von der Gegenwart Opfer verlangt, um erst künftigen Generationen Vortheil zu bringen. Sollen daher diese ökonomischen Schwierigkeiten überwunden werden, so müssen alle Faktoren in Mitleidenschaft gezogen werden, welche an der Lösung der Frage ein direktes oder indirektes Interesse haben: die Besitzer im Quellengebiet, die Besitzer der unterliegenden Güter, der Staat und der Bund, als Vertreter der allgemeinen Interessen.

Schlägt man die Fläche, welche im Quellengebiet der Flüsse neu aufgeforstet werden muß und die holzleeren Stellen der in denselben bereits vorhandenen Waldungen zusammen nur zu 3 % des Gesammt-

areals der Hochgebirgswaldungen an, so berechnen sich die dringend nothwendigen Aufforstungen auf 200,000 Fucharten und die Kosten für dieselben bei einem Anschlage von nur 80 Franken per Fuchart auf Fr. 16,000,000.

Die eidgenössische Schutzbauten-Kommission berechnet die nothwendigen Schutzbauten in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Uri, Tessin und Wallis auf circa . Fr. 4,866,000. —
hievon werden durch den Schutzbautenfond gedeckt „ 1,066,000. —
bleiben ungedeckt Fr. 3,800,000. —

Werden die nothwendigen Verbauungen in den Kantonen Glarus, Schwyz, Unterwalden und den gebirgigen Theilen der Kantone Luzern, Bern, Freiburg und Waadt nur in Rechnung gebracht, was der Bericht über die Untersuchung der schweizerischen Wildbäche ansetzt, nämlich Fr. 1,700,000. —
so erhält man für Verbauungen Fr. 5,000,000. —

Den letztern Posten halten wir, gestützt auf neuere Erfahrungen, für unzureichend.

Werden für die Korrektion größerer Wildwasser, wie Tessin, Maggia, Aare im Haslethal, Simme, Saane, Sense, Muotta, kleine Emme &c., noch weitere $3\frac{1}{2}$ Millionen in Rechnung gebracht, so erhält man für Aufforstungen und Wasserbauten im Hochgebirg eine Kostenssumme von 25 Millionen.

Es ist einleuchtend, daß einer solchen Summe gegenüber, selbst wenn dieselbe auf einige Jahrzehnte vertheilt wird, eine einseitige Belastung, sei es der Grundeigenthümer, sei es der Gemeinden, der Kantone oder des Bundes absolut unthunlich ist und daß nur durch gemeinsames Zusammenwirken aller dieser Faktoren ein befriedigendes Resultat erzielt werden kann.

Uebergehend zu unsern Vorschlägen, so werden Sie sich, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, überzeugen, daß diese Vorschläge nur erreichbare und praktische Ziele im Auge haben. Nach dem bereits Gesagten wird es keiner weitern Nachweise bedürfen, daß die Wiederbewaldung der Hochgebirge sowie die Korrektion und Verbauung der Wildbäche zu den Werken des öffentlichen Wohls gehören.

Zur Unterstützung solcher Werke wird für die nächsten 10 Jahre ein Gesamtkredit von einer Million Franken begehrt. Nachdem von den gesamten Liebesgaben eine Million Franken zu Schutzbauten bestimmt wurde, kann der Bund nach unserer Ansicht nicht weniger thun.

Wird dann im Weitern der Grundsatz festgehalten, welchen wir in unsern Vorschlägen aufstellen, dahin gehend, daß bei allen solchen Werken der Bund $\frac{1}{3}$, die Kantone $\frac{1}{3}$, und die Gemeinden und Grundeigentümer $\frac{1}{3}$ der Kosten bestreiten, so können in den nächsten 10 Jahren 6 Millionen Franken für solche Zwecke verwendet werden. Nach diesem Zeitraume fallen die Bundesbeiträge für die Rheinkorrektion, Rhonekorrektion und Juragewässerkorrektion, welche gegenwärtig das eidgenössische Budget mit jährlich 1,050,000 Franken belasten, dahin, und dann kann der Bund ein Mehreres für die angegebenen Zwecke thun, um so mehr als die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete nur die natürliche Ergänzung der großen Flusskorrektionen bildet.

Die Art. 3—7 unserer Vorschläge enthalten wesentlich die Garantien, welche die Kantone dem Bunde gegenüber zu leisten haben, damit eine erfolgreiche Ausführung dieser Arbeiten und ein ausreichender Unterhalt und Schutz für die gemachten Arbeiten gesichert wird.

Von großer Wichtigkeit ist der Vorschlag, daß dem Departement des Innern für die Leitung und Überwachung dieser Arbeiten ein Forsttechniker als ständiger Beamter beigeordnet werde; noch besser wäre es, wenn demselben ein Forsttechniker und ein Bautechniker beigegeben würde. In jüngster Zeit ist nun durch die Anstellung des Hrn. Ingenieur Adolf v. Salis eine ausgezeichnete Kraft für die Leitung der Verbauungsarbeiten gewonnen worden, es schließt dieß aber die Nothwendigkeit nicht aus, daß auch für die Leitung der Aufforstungsarbeiten ein tüchiger Forstmann angestellt werde, um so mehr, als in mehreren beteiligten Kantonen gar keine Forstbeamten sind. Großen Werth würden wir auch darauf setzen, daß eine Forst-Kommission von 5—7 Mitgliedern zur Vorberathung der wichtigsten Vorlagen aufgestellt würde. Es würde daraus möglich, ein ersprießliches Zusammenwirken des eidgenössischen Forsttechnikers und der höheren Forstbeamten der Kantone zu erreichen, indem wir voraussehen, daß wesentlich solche Männer in die Kommission berufen würden. Endlich würde die Kommission, welche alle Jahre 2—3 Mal versammelt würde, nicht wenig dazu beitragen, allfällige bürokratische Tendenzen zu mildern.

Unsere gegenwärtigen Vorschläge bewegen sich innerhalb dem Rahmen der bestehenden Bundesverfassung. — Unsere Wünsche gehen aber weiter und wir behalten uns vor, bei der angebahnten Revision der Bundesverfassung denselben durch eine besondere Eingabe Ausdruck und Form zu geben.

Wir schließen unsere Eingabe und empfehlen Ihnen, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, aufs Wärmste das große Nationalwerk, welches unserere Vorstellung anzubahnen bezweckt.

Mit der Versicherung unserer besondern Hochachtung zeichnen
Olten, den 19. Februar 1871.

Namens des schweizerischen Forstvereins,
der Präsident des ständigen Komitee:
Weber, Regierungsrath.

Die Versammlung schreitet hierauf zur Behandlung des zweiten Traktandums:

„Vorschläge betr. die Aufnahme forstlicher
Bestimmungen in die neue Bundesver-
fassung.“

Die Anträge der eilser Kommission lauten:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht
über die Wasserbau- und Forstpolizei im
Hochgebirge.“

„Er wird die Korrektion und Verbauung
der Wildwasser und die Aufforstung ihrer
Quellgebiete unterstützen und die zur Er-
haltung dieser Werke und der schon vor-
handenen Waldungen nöthigen schützenden
Bestimmungen aufstellen.“

Reg.-Präsident **Weber**. Der Art. 21 der Bundesverfassung bildete bis dahin die Grundlage für die Unterstützung öffentlicher Werke durch den Bund. Da kam die Bundesrevisionsströmung in die innere Bundespolitik und es lag nach den 68ger Wasserverheerungen sehr nahe, daß auch in forstpolizeilicher Richtung Bestimmungen in die neue Bundesverfassung kommen sollten. Die Anträge des Bundesrathes bewegen sich jedoch auf diesem Gebiete in sehr engen Grenzen, während die volkswirtschaftliche Sektion der Commission für Revision der Bundesverfassung einen bedeutenden Schritt weiter ging und die Oberaufsicht über

die Forst- und Wasserbaupolizei im Hochgebirge dem Bunde übertrug. An einem Gebrechen leiden jedoch die Anträge der volkswirtschaftlichen Sektion der Bundesverfassungsrevisionskommission: das zweite Alinea ist zu wenig präzis und fehlen die, die Vollziehung sichernden Momente; — es sollte gesagt sein, daß der Bund die Aufforstungen und Verbauungen in den Duellengebieten der Wildwasser unterstüze. Die eilser Kommission ist daher einen Schritt weiter gegangen und bringt die Ihnen bekannten Anträge, deren Redaktion vollständig genügt, insofern bloß das Hochgebirge in Betracht gezogen wird.

Die Frage, ob sich das Bundesaufsichtsrecht bloß auf die Hochgebirge zu beschränken habe oder die ganze Schweiz umfassen soll, wird hier wol der Hauptangelpunkt der Diskussion sein.

Der Herr fürstlicher Wietlisbach von Alarau erklärt sich zum Voraus mit den Anträgen der eilser Kommission und deren Redaktion einverstanden. Der Redner will die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche in die neue Bundesverfassung aufgenommen werden sollen, auf das Gebiet der Hochgebirge beschränken, aus dem rein praktischen Grunde, weil sich ein Mehreres: die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die ganze Schweiz dermalen nicht erreichen lassen. Redner hofft, daß die Vorlage der eilser Commission von der heutigen Versammlung einstimmig angenommen werde, damit dem Beschlusse der nöthige Nachdruck innenwohne.

Professor Landolt. In der eilser Commission war ich bei den Berathungen über die Ausdehnung der anzustrebenden forstpolizeilichen Bestimmungen der künftigen Bundesverfassung in Minderheit und zwar aus Gründen, die ich Ihnen sogleich auseinander setzen werde; ich fügte mich jedoch den Ansichten der Mehrheit, wie ich jetzt schon beifügen will, um das in der Sache Erreichbare nicht zu gefährden.

An den Anträgen der volkswirtschaftlichen Sektion der Commission für Revision der Bundesverfassung hatte ich verschiedene Aussetzungen zu machen: Erstlich wollte ich den Ausdruck: der Bund hat das Recht, mit: der Bund hat die Pflicht, ersehen, schon deshalb, weil der erste Ausdruck bei der gewöhnlichen Gesetzgebung nicht im Gebrauch ist. Ich wurde jedoch belehrt, daß der mir Anstoß erregende Ausdruck in der Bundesverfassung mehrfach vorkommt und als eine Art technische Bezeichnung aufzufassen sei; er werde auch überall in der Art verstanden, wie ich es mit der von mir gewünschten Redaktion ausdrücken wolle, es erklärt sich endlich aus den Verfassungsverhältnissen der Kantone einerseits und des Bundes anderseits: die Gesetzgebung sei Sache der Kan-

tone und nur ausnahmsweise in gewissen, bestimmt zu bezeichnenden Gebieten Aufgabe des Bundes.

Ein zweites Bedenken gegen die Vorschläge des Bundesrathes und der volkswirtschaftlichen Sektion der Commission für Revision der Bundesverfassung liegt für mich darin, daß bloß die forstlichen Verhältnisse des Hochgebirgs in den Bereich der Bundesgesetzgebung gezogen werden, während ich die fraglichen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung für das ganze Land geltend machen möchte. Allerdings verursachen in der Behandlung der Hochgebirgswaldungen begangene Fehler nicht nur den Bewohnern der Hochgebirge Schädigungen, sondern auch den Bewohnern des Flach- und Hügellandes, während die fehlerhafte Bewirtschaftung der Waldungen des Letztern nur lokal begränzte Nachtheile im Gefolge hat, also nur Diejenigen straft, welche mittel- oder unmittelbar die Fehler begangen haben, über dieses wird im Flach- und Hügelland schon jetzt mehr für Verbesserung der forstlichen Zustände gethan als im Gebirg. Man darf daher unbedenklich sagen, daß Eingreifen des Bundes in die forstpolizeilichen Verhältnisse sei in der Ebene nicht in dem Grade nöthig, wie im Hochgebirg, wünschenswerth wäre sie aber in verschiedenen Richtungen auch hier. Ich bin durchaus nicht Centralist, und glaubte früher die in Frage stehenden Ziele ohne die Dazwischenkunft der Bundesgesetzgebung auf dem Wege erreichen zu können, daß man durch Unterstützungen von Seite des Bundes die Gebirgsbewohner zu forstlichen Verbesserungen anregen und unter denselben eine fördernde Rivalität veranlassen würde. Leider hat die Erfahrung gezeigt, daß dieses Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht genügt. In Folge der demokratischen Staatseinrichtungen, die in neuester Zeit in mehreren, früher dem Repräsentativsystem huldigenden Kantonen zur Herrschaft gelangt sind, wurden in der forstlichen Gesetzgebung an verschiedenen Orten sogar Rückschritte gemacht. — Ich wollte dem Bunde das Gesetzgebungsrecht in Sachen der Wasserbau- und Forstwirtschaft in der ganzen Schweiz auch noch aus dem weitern Grunde einräumen, weil es dem republikanischen Grundsätze der Gleichheit aller vor dem Gesetze widerstrebt, daß einzelne gesetzliche Bestimmungen nicht für alle Bürger, nicht für das ganze Land, sondern bloß für einzelne Gegenden Geltung haben sollen. Allgemein durch die ganze Schweiz geltende Bestimmungen über forstliche Angelegenheiten würden für diejenigen Kantone die jetzt schon in forstlicher Beziehung eine fortgeschrittene Stellung einnehmen, in keinerlei Weise belästigend sein, weil die gewünschten Be-

stimmungen der neuen Bundesverfassung in ihren kantonalen Gesetzgebungen schon enthalten und längst zur Ausführung gelangt sind, und ich bloß eine Beaufsichtigung und nicht eine Centralisation der Forstverwaltung, eine Controlle durch den Bund gewünscht.

Ich begreife jedoch, daß der Realisirung meiner eben ausgesprochenen Wünsche kaum wegzuräumende Hindernisse entgegen stehen und daß man mit den gegebenen Faktoren rechnen muß.

Weitere Bedenken, die ich gegen die Vorschläge des Bundesrathes und der volkswirthschaftlichen Sektion der Commission für Revision der Bundesverfassung noch hatte, sind durch die Anträge der eilser Commission gehoben. Es sind erstlich der Umstand, daß in den erstgenannten Anträgen bloß neue Anlagen in Aussicht genommen werden, der Pflege dieser Neuanlagen und der bereits vorhandenen Waldungen dagegen nicht gedacht ist, — und zweitens, daß wasserbaupolizeiliche Bestimmungen fehlen; nämlich die Forderung von Verbauungen und die Unterhaltung derselben. Von dem Grundsätze ausgehend, daß man die Erreichung des Guten durch das Streben nach dem Besten nicht gefährden dürfe, empfehle ich Ihnen die Anträge Ihrer eilser Commission zur Annahme.

Kreisförster J. Riniker, Aarau, erklärte sich durch die Erläuterungen des Vorredners für beruhigt bis auf einen Punkt. Wenn das Aufsichtsrecht des Bundes auf die forstlichen und wasserbaulichen Verhältnisse des Hochgebirgs beschränkt wird, wie soll diese Aufsicht geübt werden in Referendumskantonen, die nur zum Theil im Hochgebirge liegen? — Würden sich in solchen Fällen nicht bedeutende Schwierigkeiten zeigen, die am einfachsten zu beseitigen wären durch Ausdehnung der Bundeskompetenz in forstlicher und wasserbaulicher Beziehung auf die ganze Schweiz?

Der Präsident erläutert, daß das kantonale Referendum durchaus keine Schwierigkeiten veranlassen könne, da ja die Bundesgesetzgebung über der kantonalen stehe; noch viel weniger könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn das Referendum auch in die Bundesverfassung aufgenommen würde. Die territoriale Ausscheidung müsse sich auf Verhandlungen zwischen dem Bund und den betreffenden Kantonen stützen, und werde ohne große Schwierigkeiten durchführbar sein, da auch hier der Bund und seine Entscheidungen und Anordnungen über den Kantonen stehen.

(Fortsetzung folgt.)